

# Recht-Informationsdienst

der Zeitschrift Caritas in NRW

Nr. 1/2021

---

## Inhalt

### Kurze Mitteilungen

Grundsicherung nach SGB II und SGB XII: Regelbedarfe 2021 .....	2
Kindergeld 2021 .....	2
Mindestunterhaltsbeträge 2021 .....	2
Mindestunterhalt 2021 .....	3
Unterhaltsvorschuss 2021 .....	3
Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns .....	3
Kirchlicher Datenschutz: Erhöhte Anforderungen an Mitarbeitervertretungen.....	3

### Hinweise und Informationsmedien

Kinder: Rechte, Pflichten und Ansprüche im deutschen Recht .....	3
Online-Beratung der Caritas .....	4
Der Jugendamtsmonitor .....	4

### Kinder- und Jugendmedienschutz

<a href="http://www.elternguide.online">www.elternguide.online</a> .....	4
<a href="http://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen">www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen</a> .....	4
<a href="http://www.jugendschutzprogramm.de/android">www.jugendschutzprogramm.de/android</a> .....	4

### Aktuelle Gerichtsentscheidungen und Rechtsvorschriften

Grundrente für Altersrentner .....	5
UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes .....	7
Kinderkrankengeld und Freistellungen wegen Erkrankung bzw. Betreuung eines Kindes .....	9
Häusliche Pflege: Vergütung der tatsächlichen Arbeitszeit bei Nichteinhaltung der arbeitsvertraglichen Vereinbarung.....	13
Namensänderung eines Pflegekindes .....	15

### Impressum

Der Recht-Informationsdienst ist eine Beilage der Zeitschrift Caritas in NRW

**Verantwortlicher Redakteur:** Heinz-Gert Papenheim.

**Herausgeber:** Diözesan-Caritasverbände von Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn

Die Erteilung weiterer Informationen und Beratung im Einzelfall ist der Redaktion nicht möglich. Die Urheberrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf Gerichtsentscheidungen, soweit diese vom Bearbeiter redigiert bzw. in Leitsätze gefasst worden sind.

## Kurze Mitteilungen

### Grundsicherung nach SGB II und SGB XII: Regelbedarfe 2021

Seit dem 1. Januar 2021 gelten neue Bedarfsbeträge in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch:

Stufe	Regelbedarfe 2021	Monatsbetrag (Mehrbetrag)
1	Alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte (Eckregelsatz)	446 Euro (+ 14 Euro)
2	Zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jeweils	401 Euro (+ 12 Euro)
3	Sonstige erwerbsfähige Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. für erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umziehen	357 Euro (+ 12 Euro)
4	Jugendliche im 15. Lebensjahr bis unter 18 Jahre	373 Euro (+ 45 Euro)
5	Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	309 Euro (+ 1 Euro)
6	Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	283 Euro (+ 33 Euro)

Zusätzlich werden die **Kosten für Unterkunft und Heizung** übernommen, soweit sie angemessen sind.

**i** Zu Mehr- und sonstigen Bedarfen sehen Sie den Beitrag aus dem Recht-Infodienst 1/2020

### Kindergeld 2021

Das Kindergeld wird ab 1. Januar 2021 erhöht. Für das erste und zweite Kind beträgt es jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und für jedes weitere Kind jeweils 250 Euro pro Monat.

### Mindestunterhaltsbeträge 2021

Die Mindestunterhaltsbeträge für Kinder, die der Unterhaltsschuldner nach der Düsseldorfer Tabelle mindestens zu zahlen hat, sofern er leistungsfähig ist, werden ab 2021 erhöht.

Die Mindestunterhaltsbeträge für 2021 betragen

- für Kinder von 0 bis 5 Jahren: 378 Euro
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren: 434 Euro
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren: 508 Euro

## Unterhaltsvorschuss 2021

Der Unterhaltsvorschuss wird in Höhe der Mindestunterhaltsbeträge gezahlt. Jedoch wird das gesetzliche Kindergeld angerechnet. Somit beträgt die Höhe des Unterhaltsvorschusses 2021 pro Monat:

Alter des Kindes	0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	12 bis 17 Jahre
<b>Mindestunterhalt (Regelbetrag laut Düsseldorfer Tabelle)</b>	378 Euro	434 Euro	508 Euro
<b>Abzug Kindergeld</b>	219 Euro	219 Euro	219 Euro
<b>Unterhaltsvorschuss</b>	159 Euro	215 Euro	289 Euro

## Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns

Der gesetzliche Mindestlohn erhöht sich zum 1. Januar 2021 auf 9,50 Euro.

Neben dem gesetzlichen Mindestlohn gibt es Branchen-Mindestlöhne, deren Höhe in allgemein verbindlichen Tarifverträgen festgelegt sind. Eine Übersicht ist zu finden unter

[www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Mindestlohn-AEntG-Lohnuntergrenze-AUeG/Branchen-Mindestlohn-Lohnuntergrenze/uebersicht\\_branchen\\_mindestloehne.html?nn=289376](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Mindestlohn-AEntG-Lohnuntergrenze-AUeG/Branchen-Mindestlohn-Lohnuntergrenze/uebersicht_branchen_mindestloehne.html?nn=289376)

## Kirchlicher Datenschutz: Erhöhte Anforderungen an Mitarbeitervertretungen

In einigen Diözesen sind Gesetze und Verordnungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß § 29 KDG in Kraft getreten, die u. a. auch für die Verarbeitung personenbezogener Mitarbeiterdaten durch Mitarbeitervertretungen der Bistümer, der Kirchengemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen selbständigen kirchlichen Rechtsträgern gelten.

Dadurch wird Dienstgebern und Mitarbeitervertretungen eine erheblich erhöhte Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiterdaten auferlegt.

 Kirchlicher Anzeiger des Bistums Aachen, 2020, Nr. 454

 Amtsblatt des Erzbistums Köln, 2020, Stück 12/2020, Nrn. 141 und 145

 Amtsblatt des Erzbistums Münster, 2020, Nr.1, Art. 8 und Art. 9

## Hinweise und Informationsmedien

### Kinder: Rechte, Pflichten und Ansprüche im deutschen Recht

Eine ausführliche und aktuelle Liste, der vom Lebensalter des Kindes abhängigen Rechte und Pflichten ist bei Wikipedia zu finden:

 [de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Alterstufen\\_im\\_deutschen\\_Recht](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Alterstufen_im_deutschen_Recht)

## **Online-Beratung der Caritas**

Die Online-Beratung der Caritas bietet Kindern und Jugendlichen vertrauliche Beratung und Hilfestellung bei Fragen und Problemen in der Familie, dem Freundeskreis, der Schule und im Beruf.


 [www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung](http://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung)

## **Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Hrsg.)**

### **Der Jugendamtsmonitor**

Im 146 Seiten starken Jugendamtsmonitor werden die Leistungen und Aufgaben der Jugendämter vorgestellt.

Mit den neuesten Zahlen und anschaulichen Illustrationen wird das gesamte Spektrum der Arbeit der Jugendämter dargestellt: von A wie Adoption bis Z wie Zuwanderung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge.

 **Kostenloser Download:** [www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/zahlen-und-fakten](http://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/zahlen-und-fakten)

## **Kinder- und Jugendmedienschutz**

### **[www.elternguide.online](http://www.elternguide.online)**

Der Elternguide.online ist ein Kooperationsprojekt von Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM e. V.), Klicksafe, dem Deutschen Kinderhilfswerk, der Kindersuchmaschine fragFINN und dem JFF - Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis. Er soll Eltern helfen, ihre Kinder bei der Nutzung von Apps, Spielen, Websites und sozialen Netzwerken kompetent zu begleiten.

### **[www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen](http://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen)**

Der Kinderschutzbund Landesverband NRW veröffentlicht auf seiner Webseite zahlreiche Informationen für Fachkräfte und Eltern beispielsweise zum Thema „Cyber-Grooming, Sexting und sexuelle Grenzverletzungen“.

### **[www.jugendschutzprogramm.de/android](http://www.jugendschutzprogramm.de/android)**

JusProg hat eine App als Jugendschutzprogramm speziell für Smartphones und Tablets mit Android-Betriebssystem (ab Version 5.1) entwickelt. Die kostenlose Software enthält keine Werbung, keine In-App-Käufe und keine Premium-Funktion.

Die Filterung erfolgt nach der von den Eltern eingestellten Altersstufe: 0 bis 6 Jahre, 7 bis 12 Jahre, 13 bis 17 Jahre. Ist der aufgerufene Inhalt möglicherweise nicht altersgerecht, wird die Webseite blockiert.

## Grundrente für Altersrentner

Das Grundrentengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Es wird für ca. 1,3 Millionen Altersrentner zu einer Erhöhung der Altersrente um meist 75 bis 80 Euro monatlich führen, in Einzelfällen um bis zu 400 Euro.

Viele Frauen, die aus familiären Gründen viele Jahre im Niedriglohnbereich gearbeitet haben, werden keine Grundrente erhalten.

Die Grundrente ist keine Mindestrente, sondern ein Zuschlag auf die erhaltene Rente. Sie muss nicht beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt erst, wenn Rentenversicherung und Finanzbehörden die Einkommensverhältnisse intern abgeglichen haben. Das kann **bis Ende 2022** dauern.

### 1. Wer hat Anspruch auf die volle Grundrente?

Den vollen Zuschlag erhalten nur die Altersrentner, deren monatliches Einkommen als Rentner bei maximal 1.250 Euro (Alleinstehende) und 1.950 Euro (Eheleute oder Lebenspartner) liegt.

Einkommen über dieser Grenze sollen zu 60 Prozent auf die Grundrente angerechnet werden.

Außerdem setzt der Anspruch auf die Grundrente voraus, dass der Altersrentner mindestens 33 Versicherungsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung nachweisen kann.

Zu den **Versicherungszeiten** (sog. Grundrentenzeiten) gehören

- Zeiten mit Beitragszahlungen für eine Beschäftigung oder antragspflichtversicherte Selbstständigkeit,
- Zeiten der Kindererziehung und Pflege,
- Zeiten des Bezuges von Krankheits- und Rehabilitationsleistungen.

**Nicht angerechnet** werden

- Zeiten eines Minijobs,
- Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit einem Verdienst von weniger als 30 Prozent des Durchschnittsverdienstes der Versicherten,
- Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld I und II,
- Zeiten der Schulausbildung,
- die Zurechnungszeit bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente sowie
- freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung.

### 2. Wer hat Anspruch auf die volle Grundrente?

Rentnerinnen und Rentner, die mindestens 33 Jahre, aber weniger als 35 Jahre Grundrentenzeiten zurückgelegt haben, erhalten den Grundrentenzuschlag gestaffelt. Erst ab 35 Jahren mit Grundrentenzeiten wird der Zuschlag in voller Höhe gezahlt.

### 3. Wie hoch ist die Grundrente?

Die bei Beginn der Altersrente erreichten Rentenansprüche werden durch einen Zuschlag an Entgeltpunkten aufgestockt, der auf der Grundlage der im Rentenkonto gespeicherten Entgeltpunkte berechnet wird.

Bezogen auf das durchschnittliche Einkommen aller Versicherten darf der Rentenanspruch weder zu gering (Durchschnittswert an Entgeltpunkten unter 0,3) noch zu hoch (Durchschnittswert an Entgeltpunkten über 0,8) sein.

Dann wird ein Abschlag von 12,5 Prozent vorgenommen, um einen Abstand zu den Versicherten zu wahren, die ihre Rentenansprüche durch höhere Beitragszahlung begründet haben.

### 4. Welches Einkommen wird bei der Grundrente angerechnet?

Einkommen über 1.600 Euro (für Alleinstehende) bzw. 2.300 Euro (Eheleute oder Lebenspartner) wird in voller Höhe auf den Grundrentenzuschlag angerechnet.

Bei der Grundrente wird die eigene **Nettorente, die Witwen- oder Witwerrente und weiteres zu versteuerndes Einkommen** automatisch von der Deutschen Rentenversicherung angerechnet. Kapitalerträge oberhalb des Sparerfreibetrages werden ebenfalls angerechnet und müssen deshalb der Deutschen Rentenversicherung mitgeteilt werden.

Nicht angerechnet werden steuerfreie Einnahmen z. B. aus einer **ehrenamtlichen Tätigkeit und aus einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung** (Minijob). Nicht berücksichtigt werden auch **Immobilien** und **Vermögen** sowie der Zuschlag aus der Grundrentenberechnung.

**Beispiele:** Bezieht eine alleinstehende Frau Einkommen in Höhe von 1.450 Euro, überschreitet sie die Einkommensgrenze um 200 Euro. Dieser Mehrbetrag wird zu 60 Prozent angerechnet = 120 Euro: Die Grundrente verringert sich um 80 Euro.

Hat ein Ehepaar z. B. 2.400 Euro Einkommen, wird der gesamte 2.300 Euro übersteigende Betrag angerechnet. Die Grundrente verringert sich um 100 Euro.

Grundrentenbeziehern, die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII** beziehen, wird ein Freibetrag in Höhe von 100 Euro der monatlichen Bruttorente zuzüglich 30 Prozent der darüber liegenden Rente nicht angerechnet. Dieser Freibetrag wird aber auf 50 Prozent des Regelsatzes zur Grundsicherung begrenzt (2021 = 223 Euro).

Bei **Bezug von Wohngeld** werden auf die Grundrente mindestens 100 Euro und für das Jahr 2021 maximal 223 Euro (50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1) nicht auf das Einkommen angerechnet.

## UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) ist ein völkerrechtlicher Vertrag. Es ist am 10. Juli 1992 im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht worden und am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten.

Das **Grundgesetz der Bundesrepublik** erkennt das natürliche Recht der Eltern an, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Obwohl allgemein anerkannt ist, dass auch Kindern Grundrechte zustehen, enthält das Grundgesetz keine entsprechende Regelung.

Die **UN-Kinderrechtskonvention** kann deshalb dazu beitragen, den Schutz von Kindern zu stärken und deren Entwicklung zu fördern. Sie erkennt wie auch das Grundgesetz an, dass für die Erziehung und Entwicklung des Kindes in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich sind. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

Das **Kindeswohlprinzip** ist nach der Konvention nicht nur bei individuellen Maßnahmen, beispielsweise für den Schutz eines Kindes gegen gewalttätige Eltern, sondern bei **allen Maßnahmen zu beachten, die sich auf Kinder auswirken**. Bei **städtebaulichen Maßnahmen** ist eine kinderfreundliche Infrastruktur (Spielplätze, Schulen usw.) einzuplanen. Bei der **Festsetzung von Eintrittspreisen und Nutzungsgebühren öffentlicher Einrichtungen** ist die finanzielle Belastung von Mehrkinderfamilien und einkommensschwacher Eltern zu berücksichtigen.

Zwar sind die **Rechte einklagbar**, die Kindern in der Konvention zuerkannt sind. Das Kindeswohl wird jedoch bisher fast nur im Familien- und im Jugendhilferecht vom Gesetzgeber und den Gerichten ständig berücksichtigt. Im **Schulrecht** gibt es keine Regelungen zum Schutz der Schüler vor respektlosem, verletzenden und übergriffigen Verhalten von Lehrern. Auch fehlen ausreichende Regelungen und Maßnahmen zur Beseitigung der erheblichen Defizite in der schulischen Ausbildung der Kinder aus bildungsfernen und sozio-ökonomisch benachteiligten Familien einschließlich Flüchtlingskindern und asylsuchenden Kindern.

Im **Sozialrecht**, im **Ausländerrecht** und in anderen Rechtsbereichen bestehen in der Bundesrepublik erhebliche Anwendungsdefizite hinsichtlich der Kinderrechtskonvention. Deshalb ist es ratsam, vor gerichtlichen Schritten, die sich auf die Konvention stützen, kompetente juristische Beratung einzuholen.

### Allgemeine Kinderrechte

Vorrang des Kindeswohls	Recht auf Beteiligung
Art. 3 KRK	Art. 12 KRK
Das Wohl des Kindes ist vorrangig zu berücksichtigen bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden.	Jedes Kind hat ein Recht auf altersangemessene Beteiligung in allen Angelegenheiten oder Verfahren, die das Kind betreffen.  Man muss ihm insbesondere Gelegenheit geben, in allen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle gehört zu werden.

<b>Recht auf Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit</b>	<b>Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit</b>
<b>Art. 13 KRK</b>	<b>Art. 15 KRK</b>
Jedes Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung.	Jedes Kind hat das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.
Jedes Kind hat das Recht, Informationen und Gedankengut in Wort, Schrift oder Druck sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.	
<b>Schutz der Privatsphäre und Ehre</b>	
<b>Art. 16 KRK</b>	
Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.	
Es hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.	

## Kinderrechte in Kommunen

<b>Recht auf Nichtdiskriminierung</b>	<b>Recht auf Beteiligung und Information</b>
<b>Art. 2 KRK</b>	<b>Art. 12, 42 KRK</b>
Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund	Partizipationsmöglichkeiten
Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung	Berücksichtigung von Interessen von Kindern und Jugendlichen
Institutionelle Verankerung von Kinderrechten in der Kommune (Satzung, Leitbild, Aktionsplan, Maßnahmenkatalog)	Informationen über Kinderrechte
	Ansprechpartner*innen für Kinder und Jugendliche
<b>Recht auf Bildung</b>	<b>Recht auf kinderfreundliche Umwelt</b>
<b>Art. 28 KRK</b>	<b>Art. 24 KRK</b>
Wohnortnahe Betreuungsplätze in Kindertagesstätten und Schulen	Kinderfreundliches Wohnumfeld
Kommunale Leistungen im Bereich der Kindertagesstätten	Kinderfreundliche Mobilitätslösungen
Unterstützung beim Übergang von Schule in Beruf	Saubere Umwelt
<b>Recht auf Spiel und Freizeit</b>	
<b>Art. 31 KRK</b>	
Freizeitangebote für alle Altersgruppen	
Spiel- und Sportplätze, Bibliotheken und Freizeitzentren	
Angebote, Sachmittel und Personal für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen	



## Kinderkrankengeld und Freistellungen wegen Erkrankung bzw. Betreuung eines Kindes

Die gesetzliche Regelung in § 45 Abs. 1 SGB V verpflichtet die gesetzlichen Krankenkassen, Krankengeld ausnahmsweise auch dann zu zahlen, wenn nicht das versicherte Mitglied, sondern dessen mitversichertes Kind erkrankt („Kinderkrankengeld“).

Der **sozialrechtliche Anspruch** des Mitarbeiters gegen seine Krankenkasse auf Kinderkrankengeld wird ergänzt durch den **arbeitsrechtlichen Anspruch** gegen den Arbeitgeber auf „Kinderkrankengeld“ d. h. auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung für die Dauer des Anspruchs auf Kinderkrankengeld (§ 45 Abs. 3 SGB V).

### Übersicht

<b>1. Kinderkrankengeld .....</b>	<b>9</b>
1.1 Voraussetzungen des Anspruchs .....	9
1.2 Dauer des Anspruchs auf Krankengeld.....	10
1.3 Höhe des Krankengeldes.....	10
<b>2. Anspruch aller Arbeitnehmer auf unbezahlte Freistellung gegen den Arbeitgeber (Kinderkrankengeld) .....</b>	<b>10</b>
<b>3. Freistellungsansprüche der Mitarbeiter nach den AVR-Caritas .....</b>	<b>11</b>
3.1 Bezahlte Freistellung für vier Arbeitstage: Kind unter 14 Jahren .....	11
3.2 Unbezahlte Freistellung bei weiterem Betreuungsbedarf .....	11
3.3 Reduzierung der Arbeitszeit zur Betreuung eines Kindes .....	11
<b>4. Gesetzliche Ansprüche aller Arbeitnehmer auf unbezahlte Freistellung bzw. Arbeitszeitreduzierung .....</b>	<b>12</b>

### 1. Kinderkrankengeld

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld ist an enge Voraussetzungen gebunden und besteht nur für eine begrenzte Zeit:

#### 1.1 Voraussetzungen des Anspruchs

1. **Der Elternteil ist in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert. Er muss außerdem Anspruch auf Krankengeld haben.**

Geringfügig Beschäftigte und privat versicherte Mitarbeiter haben keinen Anspruch auf Krankengeld und Kinderkrankengeld, weil sie nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind. Diese Mitarbeiter/innen sind auf unbezahlte Freistellung und die Ansprüche beschränkt, die sich aus sonstigen Vorschriften ergeben (siehe unten Abschnitte 3 und 4).

2. **Das Kind ist gesetzlich krankenversichert.**

Das Kind ist in der Regel durch den Elternteil mitversichert (Familienversicherung nach § 10

SGB V). Besteht für das Kind ausschließlich eine Versicherung bei einer privaten Krankenversicherung, ist kein Kinderkrankengeld zu zahlen, auch dann nicht, wenn ein Elternteil gesetzlich versichert ist.

Kinder sind auch die Stiefkinder und Enkel, die das Mitglied der Krankenkasse überwiegend unterhält, ferner Pflegekinder sowie Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in Obhut genommen worden sind (§ 10 Abs. 4 SGB V).

3. **Das Kind hat das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist behindert.**

Für behinderte Kinder besteht keine Altersgrenze.

4. **Ärztliches Zeugnis über die Notwendigkeit der Beaufsichtigung**

Die Notwendigkeit der Betreuung, Pflege oder Beaufsichtigung des Kindes muss von einem Arzt auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck bescheinigt werden. Der Arzt gibt dabei auch die Diagnose und die voraussichtliche Dauer der Pflege an.

5. **Eine andere im Haushalt lebende Person kann das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen.**

Das Pflegekrankengeld kann nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn keine andere im Haushalt lebende Person die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des Kindes übernehmen kann.

*Lehnt das Kind die Betreuung durch die andere Person ab oder ist die andere Person zur Pflege nicht bereit, darf die Bewilligung von Krankengeld nicht abgelehnt werden.<sup>1</sup>*

## 1.2 Dauer des Anspruchs auf Krankengeld

Anspruch auf Krankengeld besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Besteht der Anspruch für mehr als zwei Kinder, ist er für Versicherte auf höchstens 25 Arbeitstage und für alleinerziehende Versicherte auf höchstens 50 Arbeitstage je Kalenderjahr beschränkt.

## 1.3 Höhe des Krankengeldes

Das von der Krankenkasse zu zahlende Krankengeld beträgt 90 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts (§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB V). Hat der Versicherte in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Krankengeldbezug Einmalzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld erhalten, wird es in Höhe von 100 Prozent gezahlt. Es darf aber 70 Prozent der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung nicht übersteigen (2021 = 112,87 Euro).

Vom ermittelten Kinderkrankengeld werden die Beiträge für die Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung abgezogen.

## 2. Anspruch aller Mitarbeiter auf Freistellung gegen den Dienstgeber (Kinderkrankenurlaub)

Dem Arbeitnehmer, der Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 1 und Abs. 2 SGB V hat, und

<sup>1</sup> Bundessozialgericht, Urteil vom 30.03.2000 - B 3 KR 11/99 R.

dem Arbeitnehmer, der keinen Anspruch auf Krankengeld hat, steht für die Dauer des Anspruchs gegen den Arbeitgeber unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung zu (§ 45 Abs. 3 und 5 SGB V).

Bei einer alleinerziehenden geringfügig Beschäftigten, die an fünf Tagen in der Woche je drei Stunden arbeitet, sind 20 Arbeitstage nach vier Wochen verbraucht, während eine Beschäftigte, die an zwei Tagen in der Woche je sieben Stunden arbeitet, bis zu zehn Wochen freizustellen ist.

Der Arbeitgeber ist selbst bei Vorliegen dringender betrieblicher Gründe nicht berechtigt, diese gesetzlich vorgeschriebene Freistellung abzulehnen.

### 3. Freistellungsansprüche der Mitarbeiter nach den AVR-Caritas

Für Mitarbeiter, für deren Dienstverhältnis die AVR-Caritas gelten, bestehen folgende besondere Regelungen:

#### 3.1 Bezahlte Freistellung für vier Arbeitstage: Kind unter 14 Jahren

Mitarbeiter, die keinen Anspruch auf Freistellung nach § 45 SGB V haben, werden für vier Arbeitstage im Kalenderjahr unter Fortzahlung der Dienstbezüge und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen von der Arbeit freigestellt, wenn ein Kind, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erkrankt und der Pflege bedarf (§ 10 Abs. 2 Buchst. g) Doppelbuchst. bb) AVR).

Diese Regelung hat Bedeutung für

- alle Mitarbeiter, deren erkranktes Kind das 12., aber **noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet** hat,
- gesetzlich krankenversicherte Mitarbeiter, deren **Kind nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert** ist, zum Beispiel, weil das Einkommen des Ehegatten regelmäßig höher ist als das Einkommen des betreuenden Mitarbeiters (§ 10 Abs. 3 SGB V),
- **geringfügig Beschäftigte** und andere nicht krankenversicherte Mitarbeiter.

#### 3.2 Unbezahlte Freistellung bei weiterem Betreuungsbedarf

Im Geltungsbereich der AVR „soll“ der Dienstgeber auf Antrag des Mitarbeiters Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge bis zu fünf Jahren gewähren, wenn der Mitarbeiter ein Kind unter 18 Jahren betreuen oder pflegen will und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen (§ 10 der Anlage 14 zu den AVR). Diese AVR-Regelung gilt für die Fälle, in denen nach Ablauf der gesetzlichen Fristen der Freistellung noch ein Betreuungs- oder Pflegebedarf besteht und schließt eine Kündigung des Dienstverhältnisses wegen des vorübergehenden Arbeitsausfalls aus.

Die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst enthalten ähnliche Regelungen.

#### 3.3 Reduzierung der Arbeitszeit zur Betreuung eines Kindes

Mitarbeiter/innen im Anwendungsbereich der AVR können die Reduzierung ihrer Arbeitszeit zur Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren verlangen.

Der Dienstgeber „soll“ dem Antrag eines Mitarbeiters auf Verringerung der Arbeitszeit entsprechen und darf nur ablehnen, wenn **dringende dienstliche oder betriebliche Gründe** entgegenstehen (§ 1a der Anlage 5 zu den AVR).

#### **4. Gesetzliche Ansprüche aller Arbeitnehmer auf unbezahlte Freistellung bzw. Arbeitszeitreduzierung**

Jede/r Arbeitnehmer/in hat das Recht, die Arbeit einzustellen, wenn diese Ihr/ihm unter Abwägung seiner Interessen mit dem Interesse des Arbeitgebers an der Arbeitsleistung **nicht zugemutet** werden kann (§ 275 Abs. 3 BGB).

Unzumutbar ist nach der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte die Arbeitsleistung, wenn eine unverschuldete Zwangslage infolge der Erkrankung/Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen eingetreten ist und dem Arbeitnehmer nicht zugemutet werden kann, Fremdbetreuung in Anspruch zu nehmen.<sup>2</sup>

Jede/r Arbeitnehmer/in hat das Recht, die Arbeitszeit zu reduzieren. Sein Anspruch kann vom Arbeitgeber nur abgelehnt werden, wenn **betriebliche Gründe** konkret dargelegt werden, die dem Anspruch entgegenstehen (§ 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz).

Eine befristete unbezahlte Freistellung von der Arbeit bzw. Arbeitszeitreduzierung ist nach dem **Pflegezeitgesetz bzw. dem Familienpflegezeitgesetz** zur Pflege von Angehörigen zulässig, die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 SGB XI sind.

*„Entschädigungen bei Betretungs-, Tätigkeitsverboten und Betriebsschließungen nach dem Infektionsschutzgesetz“ sind im Recht-Informationsdienst 3/2020 und auf unserer Website behandelt.*

<sup>2</sup> Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31.07.2019 – 2 Sa 299/18, Randnummer 27ff.

## Häusliche Pflege: Vergütung der tatsächlichen Arbeitszeit bei Nichteinhaltung der arbeitsvertraglichen Vereinbarung

Ist mit einer Arbeitnehmerin in einer häuslichen „24-Stunden-Pflege“ im Arbeitsvertrag eine Arbeitszeit von wöchentlich 30 Stunden vereinbart, hat sie Anspruch auf Vergütung für eine tägliche Arbeitszeit von 21 Stunden, wenn sie tatsächlich, abgesehen von einigen Ruhezeiten, ganztätig beschäftigt wird bzw. sich zur Arbeit bereit halten muss.

*Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.08.2020 - 21 Sa 1900/19  
(Revision wurde zugelassen)*

Die Klägerin, eine bulgarische Staatsangehörige, wurde auf Vermittlung einer deutschen Agentur, die mit dem Angebot „24 Stunden Pflege zu Hause“ wirbt, von ihrem in Bulgarien ansässigen Arbeitgeber nach Deutschland entsandt, um eine hilfsbedürftige 96-jährige Dame zu betreuen.

In dem Arbeitsvertrag der Klägerin war eine Arbeitszeit von 30 Stunden wöchentlich vereinbart. In dem Betreuungsvertrag mit der zu versorgenden Dame war eine umfassende Betreuung mit Körperpflege, Hilfe beim Essen, Führung des Haushalts und Gesellschaft leisten sowie ein Betreuungsentgelt für 30 Stunden wöchentlich vereinbart. Die Klägerin war gehalten, in der Wohnung der zu betreuenden Dame zu wohnen und zu übernachten. Sie erhielt eine Vergütung von ca. 1.500 Euro brutto, gleich ca. 950 Euro netto.

Die Klägerin wandte sich an ein Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit und erhob dann Klage. Sie forderte Vergütung in Höhe des damaligen gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro für 24 Stunden täglich für sieben Monate mit der Begründung, sie sei in dieser Zeit von 6.00 Uhr morgens bis etwa 22.00/23.00 Uhr im Einsatz gewesen und habe sich auch nachts bereithalten müssen, falls sie benötigt wurde.

Die Arbeitgeberin, beraten von der „Deutschen Seniorenbetreuung“ hat die behaupteten Arbeitszeiten bestritten und sich auf die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit berufen.

Das Landesarbeitsgericht hat eine tägliche Arbeitszeit von 21 Stunden anerkannt und die Beklagte zur Zahlung von ca. 38.400 Euro für sieben Monate im Jahr 2015 verurteilt. Es hat die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

1. Machen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union entsandte Arbeitnehmerinnen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz geltend, sind dafür die deutschen Gerichte international zuständig. Auf die Dauer der Entsendung kommt es nicht an.
2. Die Beurteilung von Ansprüchen nach dem Mindestlohngesetz richtet sich nach deutschem Recht. Das gilt nicht nur für die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns, sondern auch für die Voraussetzungen, unter denen er zu zahlen ist.
3. Wer eine Arbeitnehmerin einer Arbeitssituation aussetzt, in der sie einem Aufgabenspektrum unterliegt, dass nur mit einer bestimmten Stundenzahl zu leisten ist, muss die geleisteten Stunden vergüten. Das gilt auch im Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes.
4. Bei Arbeitnehmerinnen, die zur häuslichen Betreuung eingesetzt werden, ist eine solche Situation gegeben, wenn der oder die Arbeitgeber/in durch die Vereinbarung eines be-

stimmten Leistungsspektrums bei der zu betreuenden Person die Erwartung auslöst, rund um die Uhr betreut zu werden, und die Aufgabe, eine arbeitsvertraglich vereinbarte kürzere Arbeitszeit durchzusetzen, der Arbeitnehmerin zuweist. Soweit es der Arbeitnehmerin im Einzelfall zumutbar ist, sich den Anforderungen zu entziehen, sind entsprechende Abzüge vorzunehmen (im vorliegenden Fall drei Stunden pro Kalendertag).

5. Auf die arbeitsvertragliche Festlegung einer kürzeren Arbeitszeit kann sich der oder die Arbeitgeber/in nach dem aus den Grundsätzen von Treu- und Glauben folgenden Verbot widersprüchlichen Verhaltens nicht berufen (§ 242 BGB). Das folgt auch aus dem Grundrecht der Berufsfreiheit und - ihre Anwendbarkeit unterstellt - aus dem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Recht auf würdige Arbeitsbedingungen.
6. Ob ein Verstoß gegen Treu und Glauben gegeben ist, beurteilt sich nach deutschem Recht. Das ergibt sich jedenfalls daraus, dass inländisches Recht zumindest insoweit anzuwenden ist, als Gegenteiliges offensichtlich gegen die inländische öffentliche Ordnung (ordre public) verstößt.
7. Sachleistungen sind auf den Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz nicht anzurechnen.

**Anmerkung:** Das Urteil macht eindeutig klar, dass schriftliche Vereinbarungen, die nicht eingehalten werden, unwirksam sind: Deshalb ist zumindest der gesetzliche Mindestlohn für jede Stunde der Arbeitsleistung bzw. Arbeitsbereitschaft in der 24-Stunden-Betreuung zu zahlen (monatlich ca. 6.000 Euro zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge).

Werden monatlich, wie weitgehend üblich, 1.500 bis 2.500 Euro gezahlt, besteht eine erhebliche, ständig sich vergrößernde finanzielle Unterdeckung.

Das Arbeitsverhältnis kann beiderseits mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden (§ 622 Abs. 1 BGB).

**Bedingungen und Voraussetzungen zur legalen Beschäftigung osteuropäischer Haushaltshilfen/ Betreuungskräfte/Pflegerinnen werden erläutert unter:**

*[www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/pflege-zu-hause/auslaendische-betreuungskraefte-wie-geht-das-legal-10601](http://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/pflege-zu-hause/auslaendische-betreuungskraefte-wie-geht-das-legal-10601)*

## Namensänderung eines Pflegekindes

Der Antrag auf Änderung des Familiennamens eines Pflegekindes ist von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu stellen, entweder von den sorgeberechtigten Eltern oder vom Vormund/Amtsvormund des Pflegekindes (Nr. 7 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen - NamÄndVwV). Oft wird er vom Jugendamt als Amtsvormund gestellt.

Dem Antrag eines Pflegekindes auf Änderung seines Familiennamens in den Familiennamen der Pflegeeltern kann von der **zuständigen Verwaltungsbehörde (Standesamt)** entsprochen werden, wenn die Namensänderung dem Wohl des Kindes förderlich ist, das Pflegeverhältnis auf Dauer besteht und eine Annahme als Kind nicht oder noch nicht in Frage kommt (§§ 3 und 6 NamÄndG; Nr. 11 und Nr. 42 NamÄndVwV).<sup>3</sup>

### 1. Antrag des Jugendamts als Amtsvormund auf familiengerichtliche Genehmigung des Antrags auf Änderung des Familiennamens

Der Vormund des Pflegekindes muss die Genehmigung des Familiengerichts einholen, wenn er beabsichtigt, die Änderung des Familiennamens des Pflegekindes zu beantragen (§ 2 Abs. 1 NamÄndG).

In Kindschaftssachen richtet sich die Verpflichtung des Gerichts zur **Anhörung von Kindern und Eltern** grundsätzlich nach den Regelungen in §§ 159, 160 FamFG.

Das Familiengericht soll in Verfahren, welche die Person des Kindes betreffen, **beide Eltern persönlich anhören**. Personenbezogene Kindschaftssachen sind alle im Katalog des § 151 Nr. 1 bis Nr. 5 FamFG aufgeführten Verfahren, soweit diese die Lebensführung und Lebensstellung eines Kindes und nicht ausschließlich dessen Vermögen betreffen.<sup>4</sup>

Dagegen kann das Familiengericht von der **Anhörung von Kindern**, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, absehen (§ 2 Abs. 2 NamÄndG).<sup>5</sup> Es ist fraglich, ob diese Regelung, die das Kind als direkt und lebenslang Betroffenen nicht beteiligt, der UN-Kinderrechtskonvention und dem Grundrecht des Kindes aus Art. 2 GG entspricht. Die **Träger des beantragten Familiennamens**, die dem Kind am nächsten stehen (z. B. Pflegeeltern), sind am Verfahren zu beteiligen (Nr. 11 NamÄndVwV).

#### Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention

##### Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

<sup>3</sup> Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 08.01.2020 - XII ZB 478/17, Rn 15.

<sup>4</sup> Bundesverwaltungsgericht, a. a. O., Rn 29.

<sup>5</sup> Bundesverwaltungsgericht, a. a. O., Rn 24.

## 1.1 Entscheidung des Familiengerichts

Das Familiengericht darf die Genehmigung der Beantragung der Namensänderung nur dann verweigern, wenn das Gesetz eine Namensänderung untersagen würde oder wenn sich offensichtlich kein Gesichtspunkt finden lasse, der eine Namensänderung als gerechtfertigt erscheinen lassen könnte.<sup>6</sup>

## 1.2 Beschwerderecht der Eltern

Genehmigt das Familiengericht die Beantragung der Namensänderung, können beide Eltern sich gegen solche Entscheidungen beschweren, die unmittelbar in ihre verfassungsrechtlich geschützten Elternrechte eingreifen. Das Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG schützt ebenso wie das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK das Interesse eines nichtsorgeberechtigten Elternteils an der Beibehaltung der namensmäßigen Übereinstimmung als äußeres Zeichen der persönlichen Bindung zu seinem Kind.

## 2. Entscheidung der Verwaltungsbehörde

Das Standesamt hat unter Abwägung aller von der Namensführung berührten privaten und öffentlichen Belange zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund für die Namensänderung im Sinne von § 3 Abs. 1 NamÄndG vorliegt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Name eines in einem dauerhaften Pflegeverhältnis lebenden Pflegekindes dem Familiennamen der Pflegeeltern nach § 3 Abs. 1 NamÄndG anzugleichen, wenn dies dem Wohl des Kindes förderlich ist und überwiegende Interessen an der Beibehaltung des bisherigen Namens nicht bestehen. Die erleichterte Herbeiführung einer Namensidentität zielt darauf ab, die Zugehörigkeit des Pflegekindes zum Familienverband der Pflegeeltern zu dokumentieren und sich damit positiv auf die weitere persönliche Entwicklung des Kindes und seine angestrebte Integration in die Pflegefamilie auszuwirken. Deshalb ist die Namensänderung förderlich, wenn ein Pflegeverhältnis auf Dauer besteht und auch weiterhin Bestand hat.<sup>7</sup>

Der Widerspruch der leiblichen Eltern ist jedenfalls dann unerheblich, wenn diese **keine Elternverantwortung wahrnehmen**.<sup>8</sup>

Zwar müssen „legitime Gründe“ dafür angegeben werden, weshalb die Pflegeeltern das Kind nicht adoptiert haben, um dadurch einem gemeinsamen Familiennamen der Pflegefamilie zu erreichen.<sup>9</sup> In der Praxis reicht es u. a. als „Adoptionsersatz“ beispielsweise aus, dass die Pflegeeltern zum Vormund bestellt sind und ein Dauerpflegeverhältnis besteht.

6 Oberlandesgericht Koblenz Beschluss vom 20.10.2014 - 13 WF 914/14, Rn. 12 ff.;  
Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 13.02.2013 - 10 UF 189/12, Rn 8.

7 Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 21.08.2020 - 5 ZB 19.1233, Rn 10

8 Bundesverwaltungsgericht, Grundsatzurteil vom 24.04.1987 - 7 C 120.86, Rn 13;

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Stuttgart wird die Rechtsprechung der verfassungsrechtlichen Stellung der leiblichen Eltern nicht gerecht (Beschluss vom 21.11.2019 - 16 WF 181/19, Rn 26ff).

9 Obergerverwaltungsgericht Schleswig, Beschluss vom 09.09.2019 - 4 O 25/19, Rn 4.